

Satzung der Gemeinde Wipfratal

Zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal hat aufgrund des § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1-6 ThürNatG (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 07. Januar 1999 (GVBl. S. 57) und § 19 der Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Neubekanntmachung (GVBl. 5/98) in seiner Sitzung am 01.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume, der Gemeinde Wipfratal als einem das Orts- und Landschaftsbild in entscheidenden Maße prägenden Element. Daneben dienen sie zahlreichen Tierarten als Brut- und Nahrungsstätte, haben Einfluß auf das Ortsklima, übernehmen Filterfunktionen für Stäube und Abgase und sind Verbindungselemente von Biotopen. Diese geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, sowie außerhalb der durch das Thür. Denkmalschutzgesetz vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17, 550) in der jeweils gültigen Fassung geschützten Park- und Gartenanlagen sind Bäume nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützte Bäume sind:
 - a) alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund, mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird
 - die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
 - b) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von
 - Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
2. Geschützte Wurzelbereiche sind:
 - bei Bäumen und hochstämmigen Obstbäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,5 m im Umkreis.
 - bei säulenförmigen Bäumen die Flächen- und Bodenräume unter den Kronen, zuzüglich 5,0 m im Umkreis.
 - bei baumartigen Sträuchern, die Flächen- und Bodenräume unterhalb der Strauchkrone.

3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht
 - a) für Bäume, die einer forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen und
 - b) für Bäume, die einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen,
 - c) für Bäume in durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.

§ 4 Verbote

1. Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung die nach § 3 geschützten Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt zu verändern. Die äußere Gestalt wird verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern.
2. Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere:
 - a) das Fällen und Roden von Bäumen
 - b) die Beschädigung des Kronen- und des Stammbereiches, die zu Stand- und Bruchunsicherheit führt
 - c) Störung des Wurzelbereiches unterhalb der Baumkrone von Bäumen (Bodenverdichtung durch Befahren oder Parken von Fahrzeugen oder anderen Maschinen; Verschmutzung mit Öl, Waschlauge oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen)
 - d) die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen oder Versiegelungen im Wurzelbereich, was nicht für die Bäume gilt, bei denen durch Baumschutzmaßnahmen die Vitalität und Standsicherheit erhalten wird
 - e) Streusalz bzw. Laugen als Auftaumittel im Straßenwinterdienst einzusetzen
 - f) die Betreibung fester Grillplätze bzw. von Holzkohlerosten, offenem Feuer und Teeröfen in einer Entfernung von weniger als 5 m vom nächstgelegenen Kronentraufbereich
 - g) Grundwasserveränderungen durch Absenkung oder Überstau
 - h) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - i) Anwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln)
 - j) Anbringen, Eindrehen bzw. Einschlagen von Fremdkörpern zur Befestigung von Werbematerial und Gegenständen
3. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Abs. 1.
4. Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nach ihrer Durchführung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 6 Abs. 5 erteilen.

§ 5 Gebote

1. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume nach § 3 art- und fachgerecht zu erhalten. Zu den Mindestpfllegemaßnahmen zählen insbesondere die fachgerechte Baumpflege sowie die Erhaltung der Belüftungs- und Bewässerungsfähigkeit des Wurzelwerkes.
2. Die Gemeinde kann zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume nach § 3 anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen
 - a) unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
 - b) auf seine Kosten trifft oder
 - c) duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 ist nach eingehender Prüfung, in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
 - a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des
 - c) öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, Bäume
 - d) und Sträucher zu entfernen oder zu verändern.
2. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist bei der Gemeindeverwaltung, schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser des Baumes ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.
 Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Wipfratal zu stellen .
 Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
 Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verbunden und wider-
 ruflich oder befristet für den Einzelfall erteilt werden.
3. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Bäume durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.
4. Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
 - a) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan auf dem Grundstück vorhandene ge-

geschützte Bäume Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser des Baumes einzutragen. Soweit Wurzel- und Kronenbereich von geschützten Bäumen auf Nachbargrundstücken in das Baugrundstück hineinragen, ist dies ebenfalls darzustellen. Sind keine geschützten Bäume auf dem Baugrundstück oder in den benachbarten Grundstücken vorhanden, so hat der Bauherr dazu eine schriftliche Erklärung abzugeben.

- b) Sind auf dem Baugrundstück Bäume vorhanden, die erhalten werden können, und besteht die Gefahr, daß von der Baumaßnahme eine Beeinträchtigung für diese Bäume ausgehen kann, dann kann dem Bauherrn auf dessen Kosten die Vorlage eines Konzeptes zum Baumschutz (Baumschutzmaßnahmeplan) verlangt werden.
 - c) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume nach § 3 entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 2 in Kopie dem Bauantrag beizufügen.
 - d) a) und b) gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
5. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interesse vereinbart ist.

§ 7

Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen

1. Wird gegen die Bestimmung des § 4 verstoßen und wurde auf der Grundlage des § 6 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet. Der Antragsteller hat den Ersatz auf seine Kosten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu leisten und den dauerhaften Erhalt der Pflanzung zu sichern.
2. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist.
3. Bei Ersatz- und Ausgleichspflanzungen dürfen nur einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten verwendet werden.
4. Soweit die sinnvolle Ersatzpflanzung nach Abs. 1 nicht möglich ist, wird der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung entsprechend des Wertes des zu entfernenden Gehölzes verpflichtet.
5. Der Wert einer Ersatzpflanzung oder, wenn diese rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte entgegenstehen, die Höhe der Ersatzzahlung bemißt sich an der Bedeutung der entfernten Bäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung. Dazu erfolgt eine Einstufung der entfernten Bäume in eine von fünf Wertigkeitsstufen. Der niedrigste Wertigkeitsstufe ist der Stammumfang 14-16 cm, der höchsten Wertigkeitsstufe der Stammumfang von 25 - 30 cm zugeordnet. Die Kosten der Pflanzung eines solchen Jungbaumes, einschließlich Pflanzkosten, Kosten von Anwachspflege und Zeit, stellen den Wert einer gelungenen Ersatzpflanzung dar. Ein entsprechender Betrag ist als Ersatzzahlung zu leisten, wenn die Ersatzpflanzung nicht möglich ist. Dieser Betrag kann der aktualisierten Gehölzwerttabelle

von Werner Koch* (dort Tabelle 8 - 12 a, jeweils Spalte 4) entnommen werden. Er ist entsprechend dem aktuellen Preis- und Kostenstand fortzurechnen. Wertminderungen sind über die Wahl der Wertigkeitsstufe der Anlage 1 Spalte 2 zur Baumschutzsatzung zu berücksichtigen.

6. Die Ersatzzahlung ist an die Gemeinde Wipfratal zu leisten und zweckgebunden für die Finanzierung von Ersatzpflanzungen, im Ausnahmefall für Baumerhaltungsmaßnahmen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Gehölze zu verwenden. Die Fälligkeit der Schuld entsteht zwei Wochen nach Zugang der Kostenentscheidung.

§ 8

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 9

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an der selben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neupflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 6 Abs. 3 - 5 gilt entsprechend.

Hat ein Dritter Bäume entfernt, beschädigt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die von der Gemeinde geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen. Er kann den Ersatzanspruch an die Gemeinde abtreten. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, zum Zweck der Durchsetzung der Satzung Grundstücke nach angemessener Vorankündigung zu betreten. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

* Literaturquelle: Koch, Werner „Aktualisierte Gehölzwerttabellen“ 3. Auflage 1997 Verlag VVW Karlsruhe

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 2 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 2 geschützte Bäume entgegen § 5 oder ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, beschädigt oder zerstört oder ihre Gestalt verändert oder eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterläßt.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer von der Gemeinde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren begründeten Anordnung nach dieser Satzung zuwiderhandelt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer entgegen § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Nr. 9 ThürNatG handelt, wer der Duldungspflicht des § 4 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt oder das Betretungsrecht nach § 10 dieser Satzung verwehrt.
6. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 - 3 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
7. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 4 - 5 können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Branchewinda, den 11.03.1999

Brabec
Bürgermeister

- Siegel -

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wipfratal vom 19.03.1999 öffentlich bekannt gemacht.